



Festsetzung der Grundsteuer A, B, Gewerbesteuer und Hundesteuer für das Kalenderjahr 2022 durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, Gewerbetreibenden und Halter von Hunden, die im Kalenderjahr 2022 die gleichen Steuern wie im Vorjahr zu entrichten haben. Diese Steuerfestsetzung/en hat/haben mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines Steuerbescheides.

Grundsteuer:

Für Grundsteuerpflichtige wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2021 veranlagten Betrag festgesetzt. Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke	Grundsteuer A	450 v. H. der Steuermessbeträge
b) für die anderen Grundstücke	Grundsteuer B	450 v. H. der Steuermessbeträge

Sollten abweichende Hebesätze durch den Gemeinderat beschlossen werden, oder sich während des Festsetzungszeitraumes (höchstens im Hauptveranlagungszeitraum) Veränderungen in den Besteuerungsgrundlagen ergeben, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Gewerbesteuer:

Für Gewerbesteuerpflichtige wird die Gewerbesteuer für das Kalenderjahr 2022 gemäß § 122 Abgabenordnung (AO) durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2021 veranlagten Betrag festgesetzt. Der Gewerbesteuerhebesatz bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Er beträgt 400 v. H. der Gewerbesteuermessbeträge.

Hundesteuer:

Die Hundesteuer wird gemäß § 7 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Sassenburg i. V. m. § 1 der 2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 23.04.2002 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2021 veranlagten Betrag für das Kalenderjahr 2022 festgesetzt. Die Steuersätze der Hundesteuer bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

a) für den 1. Hund	50,00 Euro	c) für jeden weiteren Hund	100,00 Euro
b) für den 2. Hund	80,00 Euro	d) für jeden Hund i. S. des § 3 Abs. 3	612,00 Euro

Rechtsbehelfsbelehrung:

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung der o. g. Steuerfestsetzung/en (Grund-, Gewerbe- Hundesteuer) treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung/en kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig erhoben werden.

Hinweis:

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung, da mit dieser öffentlichen Bekanntmachung öffentlich-rechtliche Abgaben erhoben werden. Die Abgabe/n sind deshalb in der festgesetzten Höhe zu den angegebenen Fälligkeiten zu zahlen. Rückständige Abgaben werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die der Gemeinde kein SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der o. g. Steuern erteilt haben, werden gebeten, wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt, die Forderungen bei Fälligkeit auf eines der unten angegebenen Konten oder in bar bei der Gemeinde zu entrichten.

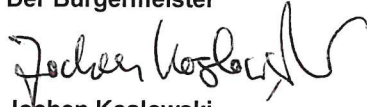
Sparkasse Celle-Gifhorn-Wolfsburg		
BIC/SWIFT: NOLADE21GFW	IBAN: DE80269513110088000054	
Volksbank Braunschweig-Wolfsburg		
BIC/SWIFT: GENODEF1WOB	IBAN: DE52269910663129934000	
Volksbank eG Südheide-Isenhagener Land-Altmark		
BIC/SWIFT: GENODEF1HMN	IBAN: DE42257916350046132600	

Die Grundsteuer 2022 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundstücksabgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben (Antragstellung bis 30.09. des vorangehenden Kalenderjahres), wird die

Grundsteuer 2022 in einem Betrag am 01.07.2022 fällig. Für die fälligen Gewerbesteuern gelten die gleichen Steuerfälligkeitstermine wie für Grundsteuern; es entfällt allerdings die Möglichkeit der Jahreszahlung zum 01.07.2022. Die Fälligkeit der Hundesteuer tritt ausschließlich am 01.07.2022 ein.

Sassenburg, den 05.01.2022

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jochen Koslowski', written in a cursive style.

Jochen Koslowski